

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2019

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 101b Absatz 1 und 4 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2019 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in sechs Ländern in insgesamt neun Verfahren insgesamt neun Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und in sieben Verfahren hiervon auch vollzogen worden. In den übrigen Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2019 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2019 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG ist im Erhebungszeitraum eine Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraf-taten ergaben sich aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Vorschrift lautet:

„§ 100b Absatz 2 StPO

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
 - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
 - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
 - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
 - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 2,
 - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
 - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
 - h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
 - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,
 - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
 2. aus dem Asylgesetz:
 - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
 3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
 - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
 4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
 5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
- d) Verbrechen der Aggression nach § 13,

7. aus dem Waffengesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.“

Anlage

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2019
Stand: November 2019

Aktustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2019

I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlass-tation) § 100c Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Ob-jekt	Art überwach-ter Objekte		Inhaber überwach-ter Objekte		Anzahl überwach-ter je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100b Abs. 4 § 100e Abs. 5	Benehmigungen		Relevanz für		Negativergebnisse		Kosten EUR	
					Privat-wohnung	Sonstige Wohnung	Besitz	Direkt	Besitz	Nicht-Besitz	Anord-nung	Nach-lagerung	Abbit-terung		Abbit-terung	Abbit-terung	Anzahl nach-erfolge	Gründe	Andere Verfahren	Anlass-verfahren	sonst. Gründe	folgende Gründe
BE	1	100b I Nr.3a),b)	0	1	0	1 Büro	0 GmbH	6	ca. 145	15	0	14	0	0	ca. 146	§ 101 Abs.4 Satz 5 StPO	Ja	Nein	Ja	Nein	4.354,29	3.306,56
BW	1	1 b), 4 b)	Ja	1	1	-	1	12	3	31	91	2	0	15	Das Verfahren einschließlich verdeckter Maßnahmen dauert an.	Ja	Nein	-	-	110.380,00	690,00	
BW	1	1 a)	Nein	1	1	-	1	1	1	5	4	0	0	1	Untersuchungszweck noch gefährdet.	Nein	Nein	Nein	Nein	Derzeit nicht bezifferbar.	Derzeit nicht bezifferbar.	
BW	1	4 b)	Nein	1	1	-	1	1	2	30	30	0	0	2	Untersuchungszweck noch gefährdet.	Nein	Nein	Nein	Nein	1.000,00	-	
BY	1	4 b)	ja	1	1	-	ja	2	29	30	0	0	0	0			Nein	Nein	Nein	Nein	0,00	0,00
BY	1	1 f)	nein	(2 Wohn-container)	1	(2 Wohn-container)	ja	1	3	0	0	0	0	4	Gefährdung des Untersuchungszwecks	Nein	Nein	Nein	Nein	Maßnahme wurde nicht geschalten	0,00	bislang nicht bekannt
HH	1	1 g), 1 i)	Nein	1	1	0	1	0	6	4	3	1	1	0			Ja	Nein	0	0	0,00	nicht bezifferbar
MV	1	4 b)	Nein	1	1	-	ja	1	31	83	124	0	0	0	Ermittlungen dauern an	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	nicht bezifferbar
SN	1	1/h	ja	1	1	0	1	0	2	22	81	0	0	3	Ermittlungen dauern an	ja	nein	ja	nein	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2019
 Stand: November 2019

Akustische und optische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2019

II. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 13 Absatz 4

Be- hörde	Anzahl der Ver- fahren	Anlass	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR		
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Störer	Dritter	Störer	Nicht- Störer	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhö- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	lechn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige	

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2019
Stand: November 2019

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2019

III. Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Absatz

Be- hör- de	Anzahl der Ver- fah- ren	Anlass- tat(en) gem. § 100 Abs. 2 Nr./lit	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länger- ung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige
BFPOLP	1	3a/3b	Ja	1	ja	nein	ja	2	2	180	13	2	0	0	4	laufendes Verfahren	nein	nein	nein	nein	0	Derzeit nicht bezieferbar.	

